Musterbrief an Gniffke und an die GEZ.

Sehr……… Ich habe Ihren Negativbescheid erhalten. Rein vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass ich im Falle einer Vollstreckung einen Strafantrag gen den jeweils handelnden Mitarbeiter Ihres Hauses stellen werde. Zudem lasse ich gerade eine entsprechende Folgenbeseitigungsklage prüfen, um die bereits gezahlten Beiträge, die Ihr Haus in der Vergangenheit grundrechtswidrig eingezogen hat, zurückzuerhalten. Der Festsetzungsbescheid ist nach meiner Bewertung – sie mitgeteilt – nichtig. Ist ein Verwaltungsakt nichtig, wird er nicht wirksam, vgl. § 43 VwVfG. Gemäß § 41 Abs 1 S. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Für den Einzelnen wird der Verwaltungsakt allerdings erst mit der ordnungsgemäßen Bekanntgabe an ihn (äußerlich) wirksam, siehe §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 1 VwVfG (insoweit also grundsätzlich anders als die für alle geltenden Gesetze). Mit dem Eintritt dieser äußeren Wirksamkeit des Verwaltungsakts beginnt der Fristbeginn – unter den weiteren Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 VwGO. Das VwZG sieht verschiedene Zustellungsformen vor, deren sich die Behörde nach ihrem alleinigen Ermessen bedienen kann, vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 VwZG. Die handelnde Behörde hat im vorliegenden Fall von § 3 VwZG die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde gewählt bzw. diese mit einfachem Brief versendet. Die den ….